

Unterstützungsrichtlinie Sozialhilfe - Anhang

vom 3. Dezember 2019

**In Kraft seit: 1. Januar 2020
(nachgeführt bis 1. Januar 2020)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Geltungsbereich und Zweck	1
3.	SKOS A - Voraussetzungen und Grundsätze	2
4.	SKOS B - Materielle Grundsicherung	2
4.1	Grundbedarf GBL	2
4.1.1	Wohn- und Lebensgemeinschaften	3
4.1.2	Zweck-Wohngemeinschaften	3
4.1.3	Stationären Einrichtungen	4
4.1.4	Stationär platzierte Kinder und Jugendliche	4
4.1.5	Beziehungspflege durch Eltern	5
4.1.6	Einzelne Essenszuschläge (Praxishilfe)	5
4.2	SKOS B - Logiskosten	6
4.2.1	Norm-Logiskosten	6
4.2.2	Prüfung von Norm-Logiskosten	6
4.2.3	SIL bei Normmiete	8
4.2.4	SIL bei Nicht-Normmiete	9
4.3	SKOS B - Medizinische Grundversorgung	9
5.	SKOS C - Situationsbedingte Leistungen SIL	10
5.1	Familie - Integration und Betreuung von Kindern / Jugendlichen	10
5.2	Schule, Kurse und Ausbildung	11
5.3	Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht honorierte Leistungen	11
5.4	Zahnbehandlungen	12
5.5	Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	13
5.6	Umzug und Wegzug	15
5.7	Weitere SIL	15
5.8	Integrationszulage IZU	17
6.	SKOS D - Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration	18
6.1	Berufliche und soziale Integration	18
6.2	Platzierung von Erwachsenen	19
6.3	Platzierung von Minderjährigen	20
6.4	Massnahmen - Nicht-Norm	20

7.	SKOS E - Einnahmen und Vermögen	21
7.1	Vermögensfreibetrag	21
7.2	Einkommen von Minderjährigen	21
7.3	Einkommensfreibetrag EFB (Praxishilfe).....	21
8.	SKOS E - Rückerstattung und Verrechnung	21
9.	SKOS F - Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	22
10.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	22

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gemäss Art. 25 Gemeindeordnung der Stadt Affoltern am Albis, in Verbindung mit Art. 30 Organisations- und Geschäftsreglement der Stadt Affoltern am Albis, können Belange der Fürsorgebehörde durch den Stadtrat an die Verwaltung delegiert werden.

Grundsätzlich gilt, dass ab Erreichen der Norm-Ausgabekompetenz auf Ebene Sozialarbeit und Leitung Sozialhilfe die Maximalgrenze bezeichnet. Eine weiterführende Finanzierung liegt dann immer bei der Fürsorgebehörde oder der delegierten Verwaltungsstelle.

2. Geltungsbereich und Zweck

Die Kompetenzordnung regelt die Verfahren und die grundsätzlichen Kompetenzen bei der Ausrichtung von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) sowie bei der Kinder- und Jugendhilfefinanzierung (KJH).

Die Ausführungsbestimmungen mit der Regelung zu den Ausgabekompetenzen und praxisrelevanten Erläuterungen zu einzelnen Ausgabegruppen sind in den Unterstützungsrichtlinien (URL) und diesem Regelwerk festgehalten.

Folgende Gesetze und Richtlinien bilden die Grundlagen über Zuständigkeit, Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe in der Stadt Affoltern am Albis - es gilt immer die aktuelle Version:

- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich / SHG
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz / SHV
- Zuständigkeitsgesetz / ZUG
- SKOS Richtlinien / SKOS
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich
- Weisung des Kantons zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
- Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich / AfV
- Gemeindegesetz des Kantons Zürich / GG
- Gemeindeordnung / GO
- Organisations- und Geschäftsreglement der Stadt Affoltern am Albis / OGR
- Kompetenzordnung Sozialhilfe der Stadt Affoltern am Albis / KOSH
- Unterstützungsrichtlinien Sozialhilfe Stadt Affoltern am Albis / URL
- Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung der Asylorganisation Zürich / URL AOZ

3. SKOS A - Voraussetzungen und Grundsätze

Die Ausgestaltung des Anhangs zur Unterstützungsrichtlinie (URL) und dessen Anpassungen liegen in der Kompetenz der Fürsorgebehörde oder der delegierten Verwaltungsstelle. Geänderte Bereiche sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.

4. SKOS B - Materielle Grundsicherung

4.1 Grundbedarf GBL

Die Höhe der Ausrichtung des GBL wird durch die Lebensumstände der unterstützten Person beeinflusst. Der GBL umfasst mehrere Ausgabepositionen, welche in den SKOS-Richtlinien detailliert nachgelesen werden können.

Die Ausrichtung des GBL in von den sozialhilferechtlichen Grundlagen des Kantons Zürich und der Fürsorgebehörde definierten Höhen und Fallkonstellationen sind Norm.

Diesem Regelwerk, welche zur Vorperiode eine um 1.1 % Erhöhung vorsieht, liegen die neuesten Beträge zum Grundbedarf per 1. Januar 2020 zugrunde. Spätere gesetzlich vorgegebene Änderungen werden in der Praxis gemäss Vorgabe automatisch umgesetzt.

Haushalts-Eigenschaft	Äquiv.-Skala	GBL Fr.	Pauschal Fr. Person / Monat
1 Person	1.00	997.--	997.--
Junge Erwachsene 18-25 J.	1.53	763.--	763.--
2 Personen	1.53	1'525.--	763.--
3 Personen	1.86	1'854.--	618.--
4 Personen	2.14	2'134.--	533.--
5 Personen	2.42	2'413.--	483.--
Pro weitere Person	-	+ 202.--	-

Der Detail-Berechnung der Teuerungsanpassung allgemein liegen folgende Entscheide zugrunde:

- Der Prozentsatz wird immer auf zwei Kommastellen gerechnet analog EL
- Anrechnung der prozentualen Teuerungsanpassung auf der Pauschale im Einpersonenhaushalt und Rundung auf den nächsten Franken

- Die weiteren Werte werden gemäss Äquivalenzskala auf- oder abgerundet auf den nächsten Franken
- Die Pauschale pro Person / Monat wird ebenfalls auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet. Kleine Differenzen bei der Umrechnung der Monatspauschale ergeben sich aufgrund der Rundungsdifferenz.

4.1.1 Wohn- und Lebensgemeinschaften

In familienähnlichen Wohnformen und Lebensgemeinschaften kann von einer gemeinsamen Ausübung der Haushaltsfunktion ausgegangen werden. Bei diesen Mehrpersonenhaushalten sind die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch (Strom, Gas) im Mietzins pauschal inbegriffen und fallen deshalb beim Lebensunterhalt nicht an. In der Regel wird die Kopfquote bei der Ausrichtung des GBL angewendet.

4.1.2 Zweck-Wohngemeinschaften

Ausgangslage sind Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (inkl. Hotel, Jugendwohngruppe, Aussenwohngruppe etc.). Personen mit Aufenthalt in Herbergen, Sozialwohnung o.ä. Wohnform erhalten ebenfalls einen reduzierten GBL, analog der Zweckgemeinschaften.

In dieser Wohnform entstehen keine Einsparungen durch gemeinsames Einkaufen, Kochen, Waschen etc., hingegen fallen einzelne Kosten der Haushaltsführung, welche im GBL enthalten sind (z.B. Abfallentsorgung, Reinigung, Energieverbrauch, Internetanschluss), gemeinsam an und sind somit pro Person verringert. Indizien sind u.a. getrennte Essenskassen und Kühlschränke, glaubhafte Schilderung des Alltags in der Wohngemeinschaft (vgl. SKOS B.2.4).

In solchen Haushalten wird der GBL unabhängig von der Haushaltsgrösse festgelegt. Der GBL bemisst sich nach der Anzahl Personen, die zur Unterstützungseinheit gehören und wird aufgrund der Einsparungen aus dem Mehrpersonenhaushalt um 10% reduziert.

Haushalt-Eigenschaft GBL minus 10%	Äquiv. - Skala	GBL Fr.	Pauschal Fr. Person / Monat
1 Person	1.00	897.--	897.--
Junge Erwachsene 18-25 J.	1.53	763.--	763.--
2 Personen	1.53	1'373.--	687.--
analog weiter...			

4.1.3 Stationären Einrichtungen

Der GBL in stationären Einrichtungen (ab 21 Tage, vgl. URL) umfasst alle effektiv anfallenden Auslagen der unterstützten Person, die im GBL gemäss SKOS Kap. B 2.2 enthalten sind, abzüglich der durch die Institution gedeckten Auslagen (z.B. Verpflegung, Haushaltsführung etc.).

Auslagen in Zusammenhang mit angeordneten Aufenthalten ausserhalb der Institution (bspw. GBL für das Wochenende) sind zusätzlich zu berücksichtigen. Der zusätzlich ausgerichtete GBL gilt für Aufenthalt und Tag zu Hause.

Es gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, jedoch für die gesamten Auslagen maximal folgende Ansätze:

Art der Unterbringung	GBL Fr. / Tag	GBL Fr. / Monat
Institution - Frühstück (75% des GBL)	748.--	24.50
Institution - Halbpension (65% des GBL)	648.--	21.--
Institution - Vollpension (stationärer GBL)	458.--	15.--
Begleitetes Wohnen	vgl. Zweckwohngemeinschaften	

4.1.4 Stationär platzierte Kinder und Jugendliche

Die Nebenkostenpauschalen in den "Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich - Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen" vom 10. Mai 2012 (keine aktualisierte Vorgabe des Kantons Zürich erhältlich) sind verbindlich anzuwenden und entsprechen dem GBL stationär (oder Nebenauslagen) gemäss folgender Tabelle:

Lebensphase des Kindes	GBL Fr. / Monat	GBL Fr. / Jahr
Vorschulbereich und KiGa	153.--	1'836.--
1. bis 3. Primar	245.--	2'940.--
4. bis 6. Primar	321.--	3'852.--
Sekundarstufe I	362.--	4'344.--
Ausbildung / nachschulischer Bereich	428.--	5'136.--

Dieser GBL stationär gilt für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Kinder-, Jugend- und Schulheimen bis zum vollendeten 22. Altersjahr. Junge Erwachsene in anderen stationären Einrichtungen erhalten den GBL stationär.

4.1.5 Beziehungspflege durch Eltern

Bei Eltern mit Sozialhilfe, bei welchen die Kinder nicht auf Dauer leben, haben diese Anrecht auf zusätzliche Leistungen - SIL Situation - während den Besuchstagen ihrer Kinder bei ihnen zu Hause.

Eltern, welche die gemeinsame Sorge (gES) und auch die Obhut für ihre Kinder innehaben und die Regelung leben, haben auch die Pflicht, über die Mahlzeiten hinaus Leistungen für ihre Kinder zu erbringen. Je nachdem wie viel Zeit die Kinder bei ihnen verbringen, ist zu prüfen, ob der Betrag - SIL Situation - gemäss Kopfquote und Aufenthaltsdauer pro Monat auszurichten ist, oder mit den Tagessätzen temporärer Aufenthalt.

Anzahl Kinder und Fr. / Tag	SIL "GBL" (WE, Ferien)	gES und Obhut
1 Kind	10.--	GBL-Kopfquote und pro Rata (abhängig von Aufenthaltstage)
2 Kinder	20.--	
3 Kinder	30.--	
Mehr Kinder	Betrag gemäss Äquivalenzskala	

4.1.6 Einzelne Essenszuschläge (Praxishilfe)

Ein Tagessatz GBL ausschliesslich für die Verpflegung setzt sich wie folgt zusammen.

Mahlzeit	Fr. / Mahlzeit
Frühstück	1.50
Mittagessen	5.00
Abendessen	3.50

4.2 SKOS B - Logiskosten

Die Verfahren bei Norm- und Nichtnormlogiskosten sind in der URL beschrieben.

4.2.1 Norm-Logiskosten

Die Faustregel zu Mietkosten lautet, dass die Wohnung tragbar ist, wenn die Miete maximal 1/3 des letzten oder real erzielbaren Nettoeinkommens entspricht.

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. In der Stadt Affoltern am Albis ist für die Berechnung der Maximalmiete brutto (pro Monat) der Nettomietzins zuzüglich den vertraglichen Nebenkosten massgebend.

Gelistet sind die maximal, unbefristet zu übernehmenden Mietzinse bei Einzelpersonen, Ehepaaren, Familien, eingetragenen Partnerschaften sowie bei Personen in Wohngemeinschaften, unabhängig, ob eine oder mehrere Personen unterstützt werden. Der anteilige Mietzins darf nicht höher sein als die Gesamtmiete gequotet.

Norm-Miete - Definition

Zum Netto-Mietzins (Betrag ohne Nebenkosten) wird i.d.R. monatlich ein Akontobetrag Nebenkosten vereinbart. Beides zusammen wird als Brutto-Miete definiert. Hinzu kommt die Nebenkosten-Jahresabrechnung, welche die Akontozahlungen gegenüber den gesamten Nebenkosten in Abzug bringt.

Die gesamten Nebenkosten - monatlicher Akontobetrag und Restbetrag aufgrund der Jahresabrechnung - ergeben zusammen mit der Nettomiete ein Normmietzins, wenn die NK 30% des Bruttomietzinses nicht übersteigen.

4.2.2 Prüfung von Norm-Logiskosten

Nebenkosten (mtl. Akontozahlung NK + Jahresabrechnung NK) sollten 30% des Bruttomietzinses nicht übersteigen. Nebenkosten über diesen Betrag hinaus gehen im Grundsatz zu Lasten der Hilfesuchenden.

Norm-Miete - Beispiel 1-Personenhaushalt ab 26 Jahren

Netto-Monatsmiete	Fr. 950.--
Akonto-NK (ohne TV etc.)	Fr. 200.--
Monatsmiete Brutto (NK max. Fr. 350.--)	Fr. 1'150.--

Jahresabrechnung Nebenkosten

Im Beispiel wäre 1/3 der Bruttomiete Norm = **Fr. 383.--**

Akonto 12x Fr. 200.--

Fr. 2'400.--

Restbetrag **Norm (< 30% von 1'150.--)**

Fr. **280.--**

Restbetrag **Nicht-Norm (> 30% von 1'150.--)**

Fr. **400.--**

Nicht berücksichtigt in den Norm-Mietansätzen sind vertraglich vereinbarte Konditionen wie TV- oder Kabel-Anschluss, Serafe-Gebühren und Parkplätze etc. Allfällige, diesbezügliche Kosten sind durch die Unterstützten zu bezahlen.

Haushaltsgrösse	Richtwert Wohnung	Brutto Fr. / Monat
Person ab 26 Jahre* in Hotel, Pension, Sozialwohnung, Zweck-WG		
1 Person		800.--
2 Personen		1'200.--
3 Personen		1'400.--
Person ab 26 Jahren	1 Zimmer	1'150.--
2 Personen / Paar	1-2 Zimmer	1'370.--
2 Personen / Eltern & Kind	2 Zimmer	1'400.--
3 Personen	3 Zimmer	1'650.--
4 Personen		
5 Personen	4 Zimmer	1'850.--
6 Personen	5 Zimmer	2'000.--
Pro zusätzliche Person		+ 150.--
Junge Erwachsene**		650.--
Alleinstehende mit Besuchsrecht der Kinder; Besuchsrecht muss gelebt werden		+ 250.--

*die unterstützte Person ist Mieterin eines oder mehrerer Zimmer mit Küche/Bad/WC nur zu Mitbenutzung (Zweckwohngemeinschaft, Hotel, Sozialwohnung u.a.). Diejenigen Personen, mit denen die Person die Küche/Bad/WC teilt, bilden mit ihr keine Wohngemeinschaft und verfügen für die von ihnen bewohnten Zimmer über einen separaten Mietvertrag.

**von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen (vgl. SKOS B.4 und SKOS H.11). Sollte dies aufgrund einer sozialen Indikation nicht möglich sein, wird erwartet, dass in einer Wohngemeinschaft gelebt wird.

4.2.3 SIL bei Normmiete

Bei Normlogiskosten sind neben den Norm-Mietzinsen auch weitere Leistungen pro Fall möglich und je nach Fallsituation auch notwendig im Rahmen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe.

Norm-Logiskosten	Sozialarbeit	Leitung SH
Mietnebenkosten* - bei Norm-Logiskosten	Norm-Situation	
Mietübernahme bei stationärem Aufenthalt - voraussichtlich höchstens 6 Mte. - voraussichtlich länger wie 6 Mte.	SA bis max. 6 Mte. SA bis zum übernächsten Kündigungstermin	
Wohnbegleitung - max. Fr. 800.-- pro Monat	max. 3 Mte.	max. 12 Mte.
Garantieerklärung gem. Art. 111 OR oder Mietzinsdepot bis Normmiete	-	max. 3 Mieten
Übernahme Mietzins für 2 Wohnungen gleichzeitig - Wechsel in eine günstigere Wohnung	max. 1 Monat	max. 2 Mte.
Prämien Mietzinskaution (statt Mietzinsdepot oder Genossenschaftsanteile) - bei laufenden Unterstützungsfällen	Norm-Situation	
Genossenschaftsanteile** - angemessene Wohnungsgrösse, max. 5 Zimmer - Vereinbarung mit Genossenschaft und Mieter	-	max. Fr. 3'500.-- pro Zimmer
Mietzinsausstände - Übernahme - bei neu anlaufenden Fällen, bei welchen die Wohnung gesichert werden kann	-	max. für 3 Mte.
Mietzinsausstände - Zweckentfremdung - bei laufenden Fällen - mit Rückerstattungspflicht (Schuldanererkennung)	-	max. für 3 Mte.
Wohnungs-Vermittlungsgebühr	-	max. 1 Miete

*Merkblatt des Mieterverbandes MV-Nebenkosten (aktuellste Version).

**Genossenschaftsanteile bleiben in Besitz der Stadt und unterliegen einem Controlling.

4.2.4 SIL bei Nicht-Normmiete

Erläuterungen zum Verfahren und zu den Kompetenzen in Zusammenhang mit Nichtnorm-Logiskosten sind in den URL festgehalten.

4.3 SKOS B - Medizinische Grundversorgung

Die Ausgaben bei der gesetzlichen Krankenversicherung nach KVG sind Norm auf Ebene der Sozialarbeitenden. Die individuelle Prämienverbilligung ist in Zusammenarbeit mit den unterstützten Personen zu sichern.

- Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Direktzahlung an Versicherer gemäss EG KVG § 18 Abs. 2).
- Selbstbehalte und Franchisen für ärztlich verordnete und KVG- anerkannte Behandlungen und Medikamente.
- Unterstützungsleistungen für medizinische Versorgung, die wegen Fehlens des Versicherungsschutzes gemäss KVG übernommen werden müssen.

Weitere Leistungen zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung sind unter SKOS C festgehalten.

5. SKOS C - Situationsbedingte Leistungen SIL

Die Aufwendungen für SIL werden im individuellen Unterstützungsbedarf berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.

5.1 Familie - Integration und Betreuung von Kindern / Jugendlichen

Ambulante Betreuungskosten für Kinder und Jugendliche können aufgrund sozialer, wirtschaftlicher oder gemischter Indikation notwendig und sinnvoll sein. In erster Linie werden diesbezügliche Kosten aufgrund der Integrationsbemühungen der Eltern übernommen*.

In jedem Fall sind die Hilfesuchenden verpflichtet, ab Betreuungsdatum in einer KiTA, Tagesfamilie oder Hort Subventionen zu beantragen.

Integration und Betreuung Kinder	Sozialarbeit	Leitung SH
KiTa, anerkannte Tagesfamilie, städtischer Hort - max. Elternbeitrag	Norm-Situation	
Schulergänzende Betreuung oder Tagesstrukturen (Mittags*- und Nachmittagsbetreuung) - schulische Angebote - max. Elternbeitrag	max. Fr. 350.-- pro Monat	
Tagesfamilien - nicht anerkannt - Kosten analog Tagesfamilienansatz	max. 6 Mte.	max. 12 Mte.
Spielgruppe 1-2 pro Woche - max. Elternbeitrag	Norm-Situation	
Ausserordentliche, anerkannte Betreuung zuhause - Entlastungsdienst, bis Fr. 800.-- / Monat - Haushaltshilfe, bis Fr. 1'600.-- / Monat	max. 3 Mte. 4 Mte.	max. 9 Mte. 9 Mte.
Freizeitaktivitäten und Mitgliedschaften - sportlich, musisch, kulturell	max. Fr. 350.-- pro Jahr	
Kinder- und Ferienlager - ohne schulische Vorgabe	max. Fr. 350.-- pro Jahr	
Tagesfamilien - nicht anerkannt - Kosten analog Tagesfamilienansatz	max. 6 Mte.	max. 12 Mte.

*Mittagsverpflegung bei sonderschulischer Indikation in einer Tagesschule; Kosten betragen derzeit Fr. 11.-- pro Schultag. Die Sozialhilfe übernimmt davon Fr. 8.--/Schultag.

5.2 Schule, Kurse und Ausbildung

Grundsätzlich werden die Zusatzkosten gemäss SKOS C 1.2 in Zusammenhang mit einer Bildungsmassnahme gleich ausgerichtet wie bei Erwerb etc. (vgl. URL)

Schule, Kurse, Bildung	Sozialarbeit	Leitung SH
Von der Schule veranlasste Aufgabenhilfe	Schule bietet diese gratis	
Von der Schule empfohlene Nachhilfe - von der Lehrkraft ½-jährlich schriftlich als notwendig bestätigt	max. Fr. 200.-- pro Semester	
Von der Schule veranlasste, zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit	max. Fr. 400.-- pro Jahr	
Subsidiäre Kostenübernahme für spezielle Auslagen in Zusammenhang mit weiterführenden Schulen nach der obligatorischen Schulzeit (Bsp. 10. Schuljahr)	-	Norm für LSH

5.3 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht honorierte Leistungen

Effektive Mehrkosten bei voll- oder teilzeitlichen Leistungen zur Verbesserung der eigenen Lage sind zu berücksichtigen. Dies kann eine Erwerbsarbeit, Ausbildung, Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, die Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogramme u.a. sein.

Im GBL ist je nachdem bereits ein Teil der Kosten integriert (ÖV Ortstarif, Mittagessen zu Hause etc.).

Erwerbsunkosten	Sozialarbeit	Leitung SH
Verpflegung - Mehrkosten - Einsatzdauer min. 6 Stunden / Tag	Fr. 8.-- / Tag, max. 21 Tage mtl.	
½-Tax-Abo für ein Jahr - Tätigkeit voraussichtlich über längere Zeit und über Ortsgrenze hinaus	Norm-Situation	
Verkehr - Mehrkosten - Tätigkeit über Ortsgrenze hinaus (abzgl. Ortstarif)	Norm-Situation	
Erwerb - Mehrkosten - zwingende Anschaffungen für Tätigkeit	max. Fr. 200.-- pro Jahr	max. Fr. 400.-- pro Jahr
Bewerbungen - Mehrkosten nach Bedarf - ohne Telefon- und Internetkosten	max. Fr. 100.-- pro Monat	

5.4 Zahnbehandlungen

Grundsätzlich gehören notwendige Zahnbehandlungen nicht zur medizinischen Grundversorgung. Zahnbehandlungen sollen einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Rechnungsstellung muss mit Sozial-Tarif (derzeit TP 1) erfolgen. Zahnbehandlungskosten sind immer subsidiär zu Krankenkassen- und Schulbeiträgen zu übernehmen.

Die jährliche Zahnkontrolle von Kindern erfolgen gratis, da die Schule Gutscheine über Fr. 65.-- abgibt.

Die Kosten für eine jährliche Dentalhygiene werden als SIL übernommen. Die Rahmenbedingungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten sind in der URL festgehalten.

Zahnbehandlung	Sozialarbeit	Leitung SH
Zahnbehandlung bei Kindern bis 16 Jahren und schulpflichtig (ohne jährliche Zahnkontrolle) - gemäss Empfehlung des Zahnarztes	Norm-Situation	
Schmerz- und Notfallbehandlung - max. Fr. 600.-- pro Ereignis	Norm-Situation	
Dentalhygiene - max. Fr. 500.-- pro Jahr	Norm-Situation	
Zahnbehandlungen innerhalb 5 Jahren - mit fachärztlichem Zweitgutachten	max. Fr. 3'000.--	max. Fr. 6'000.--
Kieferorthopädische Behandlung	Nicht-Norm, vgl. URL	
Zahnsprangen als kosmetische Behandlung	Nicht-Norm, vgl. URL	
Zahnbehandlungen bei Geburtsgebrechen, Bsp. Zahnspangen - subsidiär zum IV-Beitrag	Norm-Situation	

5.5 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Über die Grundversorgung hinausgehende krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen können im Einzelfall übernommen werden, wenn sie ärztlich verordnet sind, dies im Interesse des Gemeinwesens oder wenn es die kostengünstigere Lösung ist. Die Grundlagen zur Ausrichtung von medizinischen Spezialauslagen in Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung sind in der URL dargelegt.

Krankheitskosten	Sozialarbeit	Leitung SH
VVG Zahnversicherung - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Norm-Situation	
VVG Zusatzversicherung - situations-spezifisch - bei laufendem Verfahren und im Interesse des Gemeinwesens - Spitalkosten - Krankentaggeldversicherung	-	LSH Prüfung im Einzelfall
VVG Kostenbeteiligung - wenn VVG-Prämie bewilligt übernommen wird	Norm-Situation	
Diätzuschlag gem. ZLV des Kt. Zürich (Zöliakie, Sprue, Peritonealdialyse) - med. Indikation wird jährlich eingereicht	max. Fr. 175.-- pro Monat	
KVG-nichtanerkannte Medikamente - ärztlich verordnet	max. Fr. 100.-- pro Jahr	
Sonderanschaffungen - subsidiär zu Sozialversicherungen - ärztlich verordnet	max. Fr. 1'000.-- pro Jahr	max. Fr. 4'000.-- pro Jahr
Sonderanschaffungen - ohne subsidiäre Leistungserbringer - ärztlich verordnet	-	max. Fr. 3'000.-- pro Jahr
Sehhilfen - Brillengestell - ärztlich verordnet	max. Fr. 300.-- pro 5 Jahre	
Sehhilfen - ärztlich verordnet - zweckmässige Gläser oder Kontaktlinsen	Norm-Situation	
Sehhilfen - Kontaktlinsen - ohne ärztliche Verordnung, situationsbedingt im Zusammenhang mit integrativer Tätigkeit (Schule, Arbeit...)	max. Fr. 350.-- pro Jahr	

Krankheitskosten	Sozialarbeit	Leitung SH
Ambulante Pflege (Spitex) - Patientenbeteiligung (PaBe) - ärztlich verordnet	max. 12 Mte.	max. 18 Mte.
Substitutionsprogramme (ARUD etc.) - Tagespauschale - ärztlich verordnet - KVG anerkannte Behandlung	Norm-Situation	
ÖV-Kosten (abzgl. Ortstarif) - ärztlich oder therapeutisch notwendige Behandlung	Norm-Situation	
Verhütungsmittel - Dreimonatsspritze oder Implantat - medizinische oder soziale Indikation	Norm-Situation	

5.6 Umzug und Wegzug

Die Grundlagen zur Übernahme von Umzugs- und Reinigungskosten sind in den URL festgehalten. Von Seiten der Klienten wird erwartet, dass sie so viel Eigenleistung (Reinigung, Umzug mit Bekannten u.a.) wie möglich erbringen.

Umzug und Wegzug	Sozialarbeit	Leitung SH
Umzug inkl. Reinigung	max.	max.
- 1 Personenhaushalt	Fr. 800.--	Fr. 1'000.--
- 2 Personenhaushalt	Fr. 1'200.--	Fr. 1'500.--
- 3+ Personenhaushalt	Fr. 1'200.--	Fr. 1'500.--

5.7 Weitere SIL

Die Übernahme weiterer SIL muss stets in der Besonderheit der Situation der unterstützten Personen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet liegen.

Weitere SIL	Sozialarbeit	Leitung SH
AHV-NEB - bis 5 Jahre rückwirkend (Gemeindeübernahme)	Norm-Situation	
Baby-Ausstattung		
- 1. Kind		max. Fr. 400.--
- 2. Kind und weitere		max. Fr. 200.--
Beziehungspflege zum Kind - ÖV-Billet (abzgl. Ortstarif) gemäss Vereinbarung und mit Nachweis	Norm-Situation	
- für Elternteil um Kind zu besuchen u/o abzuholen		
- für ÖV-Kinderbillet nach Vorlage		
Gebühren - amtliche	Norm-Situation	
- ID bei Schweizern		
- Pässe, Aufenthalt bei Ausländern		
- An- und Abmeldungen		
- Kosten im Zusammenhang zivilrechtlicher Kosten im Ausland für die Registrierung eines Neugeborenen in der Schweiz		

Weitere SIL	Sozialarbeit	Leitung SH
Mobiliar - Anschaffungen, situationsan- gemessen, mit Kostenvoranschlag - 1 Person - 2-3 Personen - 4+ Personen	einmalig, max. Fr. 800.-- Fr. 1'500.-- Fr. 2'000.--	erneute Anschaffung Fr. 800.-- Fr. 1'500.-- Fr. 2'000.--
Mobiliar - Einlagerung - max. Fr. 400.--	max. 12 Mte.	max. 18 Mte.
Hausrats- und Haftpflichtversicherung sowie Selbstbehalte - der Situation angemessene Versicherungshöhe - Selbstbehalte, sofern nicht grob fahrlässig verursacht	Norm-Situation	
Kosten im Zusammenhang mit der recht- lichen Abklärung des WH-Anspruchs (Gemeindeübernahme) - Dolmetscher - Katasterauszüge - Euro-Tax-Bewertung	Norm-Situation	
Kosten im Zusammenhang mit Kul- turübersetzung und im Rahmen des Beratungssettings - Dolmetscher, Kulturübersetzer	Norm-Situation	
Gutachten zur Klärung der Zusammenar- beit und -möglichkeit - Vertrauensarzt, -psychiater und -zahnarzt sowie weiterer Fachdienste	-	max. Fr. 4'000.--

5.8 Integrationszulage IZU

Mit der IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten (vgl. URL). Die IZU wird nicht zur Berechnung der WH-Ausstiegsgrenze herangezogen.

Die IZU gilt als Normleistung und wird gemäss folgender Regelung ausgerichtet:

Pensum	ab 26 Jahre	bis 25 Jahre
5% - 40%	Fr. 100.--	Fr. 50.--
41% - 50%	Fr. 150.--	Fr. 75.--
51% - 70%	Fr. 200.--	Fr. 100.--
71% - 90 %	Fr. 250.--	Fr. 125.--
91% - 100%	Fr. 300.--	Fr. 150.--

Leistung	ab 26 Jahre	bis 25 Jahre
Deutschkurs mit Niveau-Abschluss - einmalig	Fr. 100.--	-

6. SKOS D - Massnahmen zu beruflicher und sozialer Integration

Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration umfassen berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt sowie sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote.

Grundsätzlich werden die Zusatzkosten gemäss SKOS C 1.2 in Zusammenhang mit einer sozialen oder beruflichen Integration gleich ausgerichtet.

6.1 Berufliche und soziale Integration

Integrationsangebot	Sozialarbeit	Leitung SH
Berufliche Abklärung (Chancenphase) - max. Fr. 3'600.-- pro Monat - Anerkannte Programme wie Stiftung Chance, Arsana, RehaFirst etc.	max. 6 Mte.	max. 12 Mte.
Beratungs- Abklärungs- und Beschäftigungsprogramme - max. Fr. 2'500.-- pro Monat - Stiftung Chance, SAH Stellennetz, Impulsis etc.	Norm-Situation	
Kurs zur Förderung der beruflichen u/o sozialen Integration, ohne ALV-Anspruch (u.a. Weiterbildung) - max. Fr. 2'500.-- pro Kurs	1. Kurs	2. und 3. Kurs
Durch RAV empfohlene EG-AVIG-Programme - max. Fr. 5'000.-- pro Kurs	1. Kurs	2. und 3. Kurs
Lohnprogramme - Dock Zürich etc.	Norm-Situation	
Taglohnprogramme bis zum Erreichen des GBL zzgl. IZU - Jobbus etc.	max. 6 Mte.	max. 12 Mte.
Programm zur sozialen Integration und Aufrechterhaltung der Strukturen - HEKS-Visite etc.	max. 24 Mte.	max. 48 Mte.
Deutschkurs, Teil des Integrationsplans - max. Fr. 3'000.-- pro Kurs	1. Kurs	2. und 3. Kurs

Integrationsangebot	Sozialarbeit	Leitung SH
Betriebswirtschaftliche Analyse, mit Empfehlungen, bei selbstständig Erwerbenden - Team-Netz u.a.	-	max. Fr. 2'500.--
Ambulante Beratungs-und Betreuungsettings, auf Empfehlung des KJZ - max. Fr. 2'500.-- pro Monat - Psychosozialer Dienst AÖZ, Wohnhilfe Netzwerk etc.	max. 4 Mte.	max. 8 Mte.
Ambulante, therapeutische Nachbetreuung durch eine Fachstelle - BeWo, Büro-Spitex etc.	-	max. 12 Mte.
Kulturvermittlung und -übersetzung, zzgl. Spesen - max. Fr. 200.-- pro Sitzung sowie - max. 10 Sitzungen	Norm-Situation	

6.2 Platzierung von Erwachsenen

Platzierungsangebot Erwachsene	Sozialarbeit	Leitung SH
Pflege- und Altersheim sowie IV-Einrichtung auf Dauer - Tagestaxen gem. ZLV und Kanton ZH	Norm-Situation	
Kliniken und Akutspitäler KVG-Anteil - Spitalkostenbeitrag gem. SKOS-Empfehlung und HH-Situation	Norm-Situation	
Kriseninterventionsinstitution (Frauenhaus etc.) - Opferhilfe wurde beantragt - Tagestaxe gem. Kanton ZH	-	max. 3 Mte.
Wohn- und Obdachloseneinrichtung in Notfällen (Nicht-Norm-Logiskosten) - max. Fr. 120.-- pro Tag, max. 6 Monate	Norm-Situation	
Notfallplatzierung in Hotel, Pension, inkl. Frühstück (Nicht-Norm-Logiskosten) - Fr. 100.-- / Tag, 1 Person - Fr. 160.-- / Tag, 2 Personen - Fr. 200.-- / Tag, 3 Personen	max. 3 Mte.	max. 6 Mte.

6.3 Platzierung von Minderjährigen

Per 1. Januar 2021 wird voraussichtlich das revidierte KJG und KJHG umgesetzt. Solange finanziert die Stadt Affoltern am Albis die Platzierungsmassnahmen zur Sicherung des Kindeswohls aus der Sozialhilfe direkt. Die Verfügungskompetenz aller KJH-Massnahmen liegen bei der Abteilungsleitung.

Platzierungsangebot Minderjährige	Abteilungsleitung
KESB-Anordnung	Norm-Situation
Kantonal anerkannte Institution - Versorgungstaxe gem. Kanton Zürich, AJB Ausserkantonale mit IVSE-Vereinbarung, Tagestaxe der dortigen Ansätze	Norm-Situation
Einrichtungen, welche berücksichtigt werden, sofern indiziert und die fachliche Empfehlung vorliegt: - Kantonal anerkannte Institution - Pflegefamilien und SOS-Familien - Heil- oder sozialtherapeutische Pflegefamilien - Ambulantes BeWo - Krisenintervention	Norm-Situation

6.4 Massnahmen - Nicht-Norm

Grundsätzlich gilt, dass ab Erreichen der Norm-Ausgabekompetenz der Leitung Sozialhilfe, die Weiterführung von Massnahmen nicht-norm sind. Die Ausgabe-kompetenz liegt dann immer bei der Fürsorgebehörde oder der delegierten Verwaltungsstelle - Beispiele:

Erzieherische Hilfen auf Empfehlung des KJZ bis max. Fr. 3000.-- pro Monat - Familiencoaching, SPF etc.	Nicht-Norm ab dem 13. Monat
Therapeutische Institutionen für Drogen- und/oder Alkoholtherapien - ohne KVG-Beteiligung	Nicht-Norm - immer
Betreute Wohnformen ohne Sucht- oder Therapiecharakter - mit fachlicher Empfehlung	Nicht-Norm - immer
Logis in Notunterkunft oder Hotel	Nicht-Norm ab dem 7. Monat

7. SKOS E - Einnahmen und Vermögen

7.1 Vermögensfreibetrag

Zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung beendet wird und bisher kein Vermögensfreibetrag gewährt wurde, kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden werden. Die gewährten Vermögensfreibeträge sind in den URL festgehalten.

7.2 Einkommen von Minderjährigen

Einkommen von Kindern und Jugendlichen sind immer nur an die Unterstützung des Minderjährigen heranzuziehen, vgl. URL.

7.3 Einkommensfreibetrag EFB (Praxishilfe)

Gemäss Gegenleistungsprinzip ist Erwerbstätigen im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommensfreibetrag pro Monat als Zulage auszurichten. Der EFB darf nicht höher als das effektive Netto-Einkommen sein.

EFB Arbeitspensum	Sozialarbeit	Leitung SH
Personen ab 26 Jahren - mind. Fr. 100.-- bei höheren Lohn - max. Fr. 400.-- bei 100%-Pensum pro Monat	Norm-Situation	
Personen bis 16 - 25 Jahren - mind. Fr. 50.-- bei höherem Lohn - max. Fr. 200.-- bei 100%-Pensum pro Monat	Norm-Situation	

8. SKOS E - Rückerstattung und Verrechnung

Erläuterungen zu sozialhilferechtlicher Rückerstattung, Verfahren und Kompetenzen sind in den URL festgehalten.

9. SKOS F - Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Das Subsidiaritätsprinzip bedingt, dass grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden sollen, wenn wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wird, vgl. URL.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

¹Die Unterstützungsrichtlinie Sozialhilfe- Anhang, tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

²Gleichzeitig wird die Unterstützungsrichtlinie Sozialhilfe - Anhang, vom 16. Dezember 2015 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 3. Dezember 2019

NAMENS DES SOZIALAUSSCHUSSES

Präsident	Sozialsekretärin
Martin Gallusser	Andrea Erifilidis

